

NVwZ-RR 2006, S. 126 f – Dr. Neuroth, Erfurt
TDG Süd, 4 Kammer Beschluss v. 05.07.2005, S4 BLc 14/05
- GG Art. 1 Abs. 1, 5; ZDv 10/5 Nr. 311 -

Tenor

Das Bundesministerium der Verteidigung kann nicht durch Dienstvorschriften das Recht eines Soldaten einschränken, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren. Deshalb ist die ZDv 10/5 Nr. 311 verfassungswidrig und darf keine (alleinige) Grundlage zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme sein.

Sachverhalt (stark verkürzt)

Der Soldat speicherte auf seinem privaten Laptop entgegen dem Befehl der ZDv 10/5 Nr. 311 die US-Version des durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indizierte Computerspiels „Return to Castle Wolfenstein“, die Musik-CD „Blood and Honor“ der Gruppe „Screwdriver“ sowie das Soldatenlied „Stukas“. Der Soldat verrichtete zum Zeitpunkt des angeschuldigten Dienstvergehens seinen Dienst im Feldlager Prizren. Das PC-Spiel war frei erwerbbar, die Musik lud der Soldat aus einem von Soldaten privat eingerichteten Netzwerk herunter. Durch den KpChef wurde eine Disziplinarbuße i.H.v. 1.800 € verhängt. Nachdem das Truppendienstgericht über die Sache zu entscheiden hatte, hob dieses die Disziplinarmaßnahme auf.

Zusammenfassung der tragenden Gründe (stark verkürzt)

Die Kammer führte zunächst aus, dass nach ZDv 10/5 Nr. 311 bestimmte Ton-, Bild und Datenträger dann nicht in den Unterkunftsbereich **e i n g e b r a c h t** werden dürfen, wenn sie sich gegen die Freiheitliche Demokratische Grundordnung richten. Dabei verweise die Vorschrift u.a. auf § 4 Abs. 2 BVerfGG. Diese Norm stelle jedoch weder auf „indizierte Texte“ noch auf die Herkunft der Dateien ab. Vielmehr zähle sie die Grundvoraussetzungen rechtsstaatlicher Gewalt auf. Daher entfalte weder eine Indizierung noch eine Eintragung in die „Liste jugendgefährdender Schriften“ für die Entscheidung des Truppendienstgerichts eine Bindungswirkung.

Ein disziplinarwürdiges Verhalten des Soldaten konnte die Kammer nicht feststellen.^{1:}
² Für den vorliegenden Fall habe sich eine an ZDv 10/5 Nr. 311 i.V.m. §§ 1, 4, 6 GjSM i.V.m. §§ 130 Abs. 2, 131 StGB ausgerichtete, eigenständige Prüfungspflicht der Kammer ergeben. Da die Datei [Wolfenstein]³ durch den Soldaten frei erworben wurde, könne diese auch bei weiter Auslegung der unbestimmten Rechtslage der ZDv 10/5 Nr. 311 nicht als „verboten“ gewertet werden. Der Soldat habe insofern weder eine Veranlassung erkennen müssen noch die Möglichkeit gehabt, die frei erworbene Datei von einer neutralen Stelle in Bezug auf Nr. 311 der ZDv 10/5 bewerten zu lassen. Ebenso sei die auf dem privaten Laptop des Soldaten gespeicherte Musik weder indiziert noch sei die Gruppe „Screwdriver“ aufgrund strafrechtlicher Bewertung verboten gewesen.

Die Kammer ist jedoch zu dem Ergebnis⁴ gelangt, das [auch] in Nr. 311 ZDv 10/5 normierte Verbot des „Einbringens“ erscheine verfassungswidrig, da dieses Verbot alleine auf Dienstvorschriften oder Einzelbefehlen beruhe und insofern einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Informationsfreiheit der Soldaten darstelle.

Das grundlegende Recht auf freie Meinungsbildung – im Gegensatz zur Meinungsäußerung – werde durch das SG nicht eingeschränkt. Eine Einschränkung erfahre die Meinungsbildung [der Soldaten] daher ausschließlich durch die Schranke des Art. 5 Abs. 2 GG in allgemeinen Gesetzen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre. Das Grundrecht auf Informationsfreiheit sei formal allenfalls durch den Gesetzgeber einschränkbar und nicht durch die Exekutive.⁵ Die Einschränkung des Art. 17a GG betreffe nur die Meinungsäußerung, schränke jedoch nicht das Recht ein, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu ungehindert zu unterrichten.⁶ Auch könne das „Hausrecht“ keine ausreichende Grundlage für eine verwaltungsinterne „Informationspolitik“ sein, die das Einbringen bestimmter Dateien, Schriftstücke usw. verbieten darf.⁷ Dies gelte erst recht, wenn das Einbringen nicht als Vorgang der Information, sondern als Zeitvertreib, Beschäftigung oder - neutraler - Besitz angesehen werde, da insofern nur eine „Weniger“ vorläge, das keine strengere Einschätzung als die Informationsfreiheit erfahren dürfe.

Obgleich die Bemühungen der Bundeswehr, der Verbreitung ausländerfeindlichen und rechtsextremistischen Gedankengutes vorzubeugen und dieser entgegenzuwirken, durch die Kammer uneingeschränkt begrüßt werden, sei es dennoch unzulässig, per se Dateien mit moralisch verwerflichem Inhalt in militärischen Unterkünften zu verbieten, sofern sie nicht einer Strafnorm zuwider liefen. Zudem dürfe der schlichte Besitz bestimmter Dateien keinesfalls dazu führen, auf eine bestimmte Meinung des Soldaten zu schließen. Anderenfalls bestehe die Gefahr der Entwicklung eines „Gesinnungs-Disziplinarrechts“.⁸

[Von praktischem Interesse dürften auch die Ausführungen der Kammer zum Nachschieben von Vorwürfen gegen den Soldaten im Rahmen des Beschwerdebescheides sein. Ein solches Nachschieben sei nur denkbar ist, wenn der nächste Disziplinarvorgesetzte eine neue eigenständige Ermittlung und Würdigung unter Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben vornimmt.]

¹ Vgl. hierzu NVwZ-RR 2006, 126 (128 a.E.);

² Die Kammer stellte klar, dass es sich hier um eine Einzelfallentscheidung handelt- NVwZ-RR 2006, 126 (129).

³ [...] Anmerkungen des Verfassers.

⁴ Mittlerweile ständige Rechtsprechung der 4.Kammer des TDG-Stid.

⁵ Unter Verweis auf die Entscheidung des BVerfG v. 14.03.1972 - NJW 1972, 811.

⁶ NJW BVerfG 1972, 811.

⁷ Mit Verweis auf Herzog, in *Maunz/Dürig*, GG Art. 5 Rdnr. 117.

⁸ Mit Verweis auf BVerfGE 86, 321 (327).